



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 35  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter  
Oskar  
Lipp  
(AfD)**

Ich frage die Staatsregierung, welche vorbereitenden und koordinierenden Maßnahmen (z. B. Einrichtung von Lagezentren, Krisenpläne, Abstimmung mit Landkreisen und Kommunen) wurden von der Staatsregierung im Rahmen ihrer Kompetenzen ergriffen, um die Versorgungssicherheit für die bayerische Industrie, den Handel, die Betriebe und der kritischen Infrastruktur im Falle einer Gasmangellage zu gewährleisten, wie dabei kritische Einrichtungen und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen (z. B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Notunterkünfte) geschützt und informiert werden und welche konkreten Analysen, Monitoring-Mechanismen und Koordinationsschritte mit den zuständigen Stellen des Bundes (inklusive Bundesnetzagentur und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) sowie lokalen Netzbetreibern durchgeführt wurden, um Engpässe frühzeitig zu erkennen und adäquat zu reagieren?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Aktuell besteht keine Gasmangellage. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung im Augenblick als gering ein. Der Bund hat gemäß Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) die Möglichkeit im Falle einer sich abzeichnenden versorgungskritischen Entwicklung mit entsprechenden Maßnahmen die Versorgungssicherheit abzusichern (Ultima Ratio wäre die Befüllung der Gasspeicher durch den Bund). Die Staatsregierung fordert fortlaufend den Bund dazu auf, seiner Verantwortung rechtzeitig und angemessen gerecht zu werden.

In einer Krisensituation wird die Gasversorgung in Deutschland durch den Notfallplan Erdgas<sup>1</sup> geregelt. Dieser basiert auf der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-Verordnung). Das darin vorgesehene Krisenteam Gas, in dem Bayern vertreten ist, beobachtet, analysiert und bewertet die Versorgungslage engmaschig, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Zusätzlich steht die Staatsregierung in regelmäßi-

<sup>1</sup> [https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

gem Austausch mit den bayerischen Marktakteuren. Der Notfallplan sieht drei Krisenstufen vor: Frühwarnstufe – Alarmstufe – Notfallstufe. In den ersten beiden Stufen kümmern sich die Marktakteure in Eigenregie um eine Beherrschung der Lage gemäß den §§ 16 und 16a EnWG. Hierbei kommt es zu keiner Einschränkung für Letztverbraucher. Erst in der Notfallstufe würde der Bund über die Bundesnetzagentur als „Bundeslastverteiler“ in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern in den Markt eingreifen und beispielsweise Bezugsreduktionen verfügen. Dabei sind bestimmte Verbrauchergruppen gesetzlich besonders geschützt, d. h. diese sind möglichst bis zuletzt mit Gas zu versorgen. Zu diesen geschützten Verbrauchern gehören Haushalte, soziale Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, und Gaskraftwerke, die zugleich auch der Wärmeversorgung von Haushalten dienen. Der Bundeslastverteiler kommuniziert über die Sicherheitsplattform Gas mit den Marktakteuren. Weitere Hintergrundinformationen haben die Bundesnetzagentur<sup>2</sup> und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie<sup>3</sup> bereitgestellt.

---

<sup>2</sup> <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Hintergrund/start.html>

<sup>3</sup> <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/FAQ/Notfallplan-Gas/notfallplan-gas.html>